



Antwort zur Anfrage Nr. 2251/2010 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Hechtsheim  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Jagen in Hechtsheim (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu 1: Wie ist die Jagd in Hechtsheim geregelt?**

Gem. § 3 Abs. 3 Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09.07.2010 darf das Jagdrecht nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Alle zu einer Gemeinde gehörenden Grundflächen bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Jagd in Hechtsheim ist somit ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk.

**Zu 2: Wer besitzt wo, welche Jagdrechte?**

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu (§10 Abs. 4 LJG).

Die Jagdgenossenschaft nimmt das Jagdrecht durch Verpachtung oder für eigene Rechnung durch angestellte Jäger wahr (§ 12 Abs. 1 LJG). Die Wahrnehmung des Jagdrechts kann in seiner Gesamtheit an Dritte verpachtet werden.

**Zu 3: Welche Tiere dürfen geschossen werden?**

Die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind als Anlage 1 beigefügt.

**Zu 4: Wann darf geschossen werden?**

Die Jagd auf Wild darf nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden. Die Jagdzeiten sind in der Landesverordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zum jagdbaren Tier geregelt. Hierzu wird auf die Anlage 2 verwiesen.

**Zu 5: Wie ist die Regelung im Falle eines Schadens durch die/den Jägerin/er?  
Wer ist hierfür zuständig?**

Für Schäden, die durch eine Jägerin oder einen Jäger verursacht werden, ist dessen Jagdhaftpflichtversicherung (**Pflichtversicherung** gemäß VVLJG 4.1.2 zu § 20 LJG) zuständig.

Mainz, 23.01.2014

gez.  
Ringhoffer